



Einwohnergemeinde Erlach

Wärmeverbundreglement

01.09.2017

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
INKRAFTTRETEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG I	9
ANSCHLUSS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)	9
ANHANG II	13
TECHNISCHE ANSCHLUSSVORSCHRIFTEN (TAV)	13
ANHANG III	15
GEBÜHRENTARIF.....	15
INKRAFTTRETEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	16

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Erlach erlässt gestützt auf:

- a) das kantonale Energiegesetz vom 15.05.2011
- b) die kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011
- c) das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- d) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Erlach vom 01.01.2002

folgendes Reglement über den Wärmeverbund.

Aufgaben

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Erlach, nachstehend WVE genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Heizwerks und eines Wärmeverteilnetzes.</p> <p>² Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.</p>
Trägerschaft	<p>Art. 2 Erstellerin und Eigentümerin des WVE ist die Einwohnergemeinde Erlach.</p>
Finanzierung	<p>Art. 3 Das Erstellen und der Betrieb des WVE müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderrechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgen über Grundgebühren, Wärmepreis und Beiträge Dritter.</p>
Wärmeerzeugung	<p>Art. 4 Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Einwohnergemeinde Erlach verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.</p>

Allgemeine Bestimmungen

Anschluss privater Liegenschaften	<p>Art. 5 ¹ Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVE, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.</p> <p>² Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVE.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.</p>
-----------------------------------	--

Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 6 ¹ WVE: Der WVE erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der:</p> <ul style="list-style-type: none">- baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holzschnitzzellager (Pelletssilo),- Haupt- und Hausanschlussleitungen bis Gebäudeeintritt,- Gebäudeabsperrorgane,- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparate), zum Einbau angeliefert. <p>² Private: Der Bezüger installiert und ist Eigentümer der:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anschlussleitung ab Gebäudeeintritt bis Übergabestation inkl. Montage,- Wärmezähler (nur Einbau, Eigentum WVE),- Übergabestation,- Hausheizung,- Elektroanschlüsse 230 V und des Elektrizitätsverbrauchs für Wärmezähler und Übergabestation. <p>³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Anschlussvorschriften (Anhang) geregelt.</p>
Eigentümerwechsel	<p>Art. 7 Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem WVE unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 8 Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder einer Überbauungsordnung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15.05.2011 erfolgen. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.</p>
Schutz der Anlagen und Leitungen	<p>Art. 9 ¹ Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.</p> <p>² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVE zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der WVE.</p> <p>³ Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVE zu erheben.</p>
Unterhalt	<p>Art. 10 Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden vom WVE gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 6 Abs. 2 von den Wärmebezügern.</p>
Betrieb	<p>Art. 11 ¹ Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVE festgelegt.</p>

² Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVE bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

Plombierung

Art. 12 Der Eingriff in die seitens des WVE plombierten Anlagenteile ist nur durch Personen erlaubt, die vom WVE ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

Wärmeerzeugungs-
anlagen von Bezüger

Art. 13 ¹ Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung und das Brauchwasser beim WVE zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausnahmen:

- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVE keine Wärme liefern kann,
- Solaranlagen,
- Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (z.B. Cheminée, Cheminéeöfen).

² Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind.

Hinweisschilder

Art. 14 Der WVE ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVE spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

Wärmemessein-
richtungen

Art. 15 Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVE gelieferte Wärmezähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

Messgenauigkeit

Art. 16 Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.

Zählerstörung

Art. 17 Summiert der Wärmezähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

Gebühren Allgemeines	<p>Art. 18 ¹ Die Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Gebühren (Energiepreis) werden im Gebührentarif zum Wärmeverbundreglement der Einwohnergemeinde Erlach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.</p> <p>² Die jeweils geltenden Ansätze beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>³ Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Erlach.</p> <p>⁴ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstücks eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.</p>
wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten	<p>Art. 19 ¹ Für die Wärmelieferung wird ein Energiepreis in Art. 3.2 des Wärmeliefervertrages festgelegt. Definition Energiepreis siehe Art. 2.1, Anhang III, Gebührentarif.</p> <p>² Der Energiepreis ist ein Gleitpreis, Anpassung entsprechend Art. 3.3 des Wärmeliefervertrages und Art. 2.3, Anhang III, Gebührentarif.</p> <p>³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. Januar bis 31. Dezember, verrechnet. Der WVE kann halbjährlich eine Akontozahlung verrechnen.</p>
Liefergarantie	<p>Art. 20 ¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVE verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Gebäudeeintritt der Wärmekunden jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVE für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVE übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen im Heizwerk und in der Wärmenetz-Lieferung erwachsen.</p> <p>² Einschränkung der Wärmeabgabe: Der WVE kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebsstörungen,- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neuen Anschlüssen,- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung,- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw..
Liefersperre	<p>Art. 21 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist der WVE nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVE.</p>

Haftung	Art. 22 Der Wärmebezüger ist dem WVE gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.
Meldepflicht der Bezüger	Art. 23 Die Wärmebezüger sind verpflichtet, dem WVE umgehend festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.
Zutritt der Betreiber	Art. 24 Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WVE und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Wärmenetzeinrichtungen enthalten.
Änderung oder Erweiterung der Hausanlage	Art. 25 Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen einer Meldung an den WVE. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Schlussbestimmungen

Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen	Art. 26 ¹ Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVE auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert. ² Bei Kündigung des Wärmelieferungsvertrags durch einen Benützer werden keine Anschlusskosten rückvergütet.
Technische Weisungen	Art. 27 Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Sie werden dem Reglement im Anhang beigeheftet.
Strafbestimmungen	Art. 28 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Rechtsmittel	Art. 29 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Ersatzvornahme **Art. 30** Der WVE ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt am 01.09.2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dem Wärmeverbundreglement, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 08.08.2017 zugestimmt. Es tritt auf den 01.09.2017 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Rudolf Stüdeli

sig. Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Wärmeverbundreglement vom 18.08.2017 bis 18.09.2017 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 18.08.2017 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 17.10.2017 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.09.2017 in Rechtskraft erwachsen ist.

Erlach, 20.10.2017 cb

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christof Berner

Anhang I

Anschluss- und Lieferbedingungen (ALB)

1 Vertragsverhältnis

¹ Der Wärmelieferungsvertrag (WLV) regelt die Bedingungen, zu denen der Wärmelieferant (WL) Wärme liefert und der Wärmekunde (WK) Wärme bezieht. Als Bestandteil des WLV für die Lieferung und den Bezug von Wärme gelten die vorliegenden „Anschluss- und Lieferbedingungen“ (ALB). Zusammen mit den „Technischen Anschluss-Bedingungen“ (TAB), die Beilage zur ALB sind, werden die einzuhaltenden projektspezifischen Daten und Grundlagen für die technische Ausführung der Anschlussinstallation festgelegt.

² Als Wärme sind die gesamten Bezüge zur Raumheizung und zur Erzeugung von Warmwasser zu verstehen. Die Wärmeenergie kann eingesetzt werden für

- Raumheizung,
- Brauchwarmwasserbereitung,
- Lüftung, Klimatisierung,
- Wärme für Gewerbe und Industrie.

³ Die Wärmelieferung erfolgt durch Übergabe von Heizwasser als Wärmeträger aus dem Leitungsnetz des WVE.

2 Lieferung und Bezug Wärmeenergie

¹ Der WL und der WK vereinbaren für den Bezug von Wärmeenergie für definierte Verwendungszwecke die erforderlichen Leistungswerte:

- Wärmeleistung in kW, basierend auf einem voraussichtlichen Jahreswärmebezug,
- Durchschnittlicher Jahresbezug Wärmeenergie in MWh/a,
- Entsprechend Heizwassermenge in m³/h.

² Die Heizwassermenge für die vertragliche Leistung wird mittels Mengenbegrenzer (Kombiventil) limitiert, der durch den WL geliefert und nach Installation in der Wärmeübergabestation eingestellt wird. Bei dauernder Vertragsänderung von grösser +/- 20% des Wärmebezuges (z.B. nach Gebäudesanierungen oder dem Ausbau der Liegenschaft) wird die vertragliche Wärmeleistung angepasst. Eine allfällige Nachzahlung bzw. Teilrückerstattung des Anschlussbeitrages gemäss Wärmepreisordnung wird durch die Vertragspartner WK und WL vereinbart.

³ Der WL verpflichtet sich, den WK mit Wärme im Rahmen des vereinbarten Bedarfs zu beliefern. Die Wärmelieferung erfolgt durch Übergabe von Heizwasser als Wärmeträger aus dem Leitungsnetz des Wärmeverbundes. Der WL verpflichtet sich zur dauernden Bereitstellung der erforderlichen Warmwassermengen an der Übergabestelle bis zur vereinbarten Leistungsmenge. Der WL ist verantwortlich für den reibungslosen Betrieb der Anlage sowie für die Erfassung und Abrechnung der bezogenen Wärme.

⁴ Der WK verpflichtet sich zur Abnahme der Wärmemenge, welche gemäss WLV über die installierten und angeschlossenen Apparate bezogen werden kann. Die Regulierung des Wärmebezuges erfolgt so, dass störende Beeinflussungen der Wärmeabgabe an die übrigen WK des WV vermieden werden. Durch den WK sind starke Abweichungen und rasche Schwankungen im Bezug von Wärmeenergie zu vermeiden sowie der Betrieb der hausseitigen Anlagen mit möglichst tiefer Rücklauftemperatur zu führen. Ausgenommen bleiben Lieferungsunterbrüche gemäss Artikel 2, Absatz 6 und 7.

⁵ Der WK ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages die Wärme ab dem Fernleitungsnetz zu beziehen und dem WL den aktuell gültigen Preis nach Wärmepreisordnung zu bezahlen. Auf den Parzellen der angeschlossenen Liegenschaft des WK dürfen keine neuen, selbständigen Heizungsanlagen eingerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Erstellung von Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (z.B. Cheminée, Cheminéeöfen). Die Weiterleitung der Wärmeenergie durch den WK an Dritte ist nur nach Absprache und mit schriftlicher Zustimmung des WL gestattet.

⁶ Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen, in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und höherer Gewalt. Der WL verpflichtet sich, Unterbrechungen und Unregelmässigkeiten der Wärmelieferung rasch möglichst zu beheben. Voraussehbare, länger dauernde Einschränkungen werden dem WK rechtzeitig angezeigt. Der WK ist verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden und nicht vermeidbare Schäden möglichst gering zu halten. Der WK hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unregelmässigkeiten sowie aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Wärmelieferung erwächst. Im Falle von grober Fahrlässigkeit haftet der WL im Rahmen des Gesetzes.

⁷ Der WL kann die Wärmelieferung einstellen, wenn seitens des WK die geltenden vertraglichen Regelungen nicht eingehalten werden, wie

- Vertragswidriger Wärmebezug,
- Eigenmächtige Veränderung der Rohrleitungen des WL,
- Verweigerung von Massnahmen für Sicherheit und Instandstellung von Einrichtungen,
- Vorsätzlich oder grobfahrlässige Beschädigung der im Eigentum des WL befindlichen Einrichtungen,
- Unbegründete Zutrittsverweigerung gegenüber Beauftragten des WL,
- Zahlungsverzug der in Rechnung gestellten Wärmelieferungen und Leistungen.

3 Installation Anlagen/Einrichtungen Wärmeanschluss

¹ Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus dem Leitungsnetz des WVE. Das Heizwasser als Wärmeträger ist Eigentum des WL und darf vom WK weder chemisch noch physikalisch verunreinigt und/oder verändert werden. Das Heizwasser zirkuliert durch die installierten Leitungen und die Wärmeübergabestation in der Liegenschaft des WK auf geschlossenen Kreisläufen. Das Heizwasser wird nach der Wärmeabgabe an den WK entsprechend abgekühlt in das Leitungsnetz des WVE zurückgegeben.

² Anschlussleitung und Wärmeübergabestation: Der WL erstellt die Anschlussleitungen ab Leitungsnetz des WVE bis zum Wärmetauscher des WK inklusive der Absperrorgane. Liefergrenze und Materialspezifikationen siehe mitgeltende Technische Anschlussvorschriften (TAV). Unterhalt, Reparaturen und Ersatz der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten des WK. Die Anschlussleitung inkl. Absperrorgane bleiben Bestandteile des Wärmeverbundes und sind durch den WL zu unterhalten.

³ Hauszentrale: Für die Wärmeübernahme sind die erforderlichen Einrichtungen durch den WK einzurichten.

⁴ Bei der Hauszentrale der anzuschliessenden Liegenschaft wird für die Erfassung der Wärmebezüge durch den WL ein Wärmezähler angebracht. Der WL bestimmt Art, Zahl und Grösse, sowie den allfälligen Austausch des Wärmezählers. Die Wärmemesseinrichtungen sind gemäss gültiger Verordnung über Messgerät für thermische Energie (Wärmezählerverordnung) vom 21.05.1986 geeicht (CE konform) und werden von dem WL überwacht und unterhalten. Die Kosten einer Nacheichung gehen zu Lasten des WL.

⁵ Der WK duldet dauernd die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der durch sein Grundstück führenden Wärmeleitungen. Im Gebäude ist der erforderliche Raum- und Platzbedarf für die Wärmeübergabestation bereitzustellen. Der WL hat die Anlagenteile so zu installieren, dass die bisherige Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der WL kann nach Absprache mit dem WK mehrere Objekte durch eine gemeinsame Zuleitung ab dem Leitungsnetz des WV erschliessen oder von einer auf privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen.

⁶ Beauftragte des WL haben Zutritt zu allen Anlagen, die im Eigentum des WL sind.

⁷ Dem WL wie dem WK steht das Recht zu, Dienstbarkeiten für Leitungen, Raumnutzung, Zutrittsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen. Ist der WK nicht selbst Grundstückeigentümer, ist er verpflichtet, vor Vertragsabschluss beim Grundeigentümer die schriftliche Einwilligung zur Grundstückbenutzung einzuholen.

⁸ Nimmt der WK spätere bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung von Wärmeleitungen und Einrichtungen des WV notwendig machen, hat der WK die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Bei Um- oder Anbauten ist die Zugänglichkeit zu den Anlagen des WL jederzeit zu gewährleisten.

4 Betrieb und Unterhalt Anlagen/Einrichtungen

¹ Die Hauptabsperrorgane der Wärmeübergabe dürfen vom WK nur bei Gefahr oder nach Aufforderung und nach Anweisung des WL geschlossen werden. Das Wiederöffnen darf nur durch Beauftragte des WL vorgenommen werden.

² Der WL und der WK sorgen je auf ihre Kosten, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen mit dem heutigen Stand der Technik ausgeführt, in einwandfreiem Zustand erhalten und mit der nötigen Sorgfalt betrieben werden. Der WK hat seine Anlagen, wenn keine Wärmeenergie aus dem Leitungsnetz des WVE bezogen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschrift übernimmt der WL keinerlei daraus entstandene Schäden oder Kostenfolgen.

³ Bei jeder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Wärmeanschlusses, bei Wasserverlusten oder Undichtheiten, sowie bei anderen festgestellten Unregelmässigkeiten und Störungen an Leitungsnetz, Wärmeübergabestation und Hauszentrale hat der WK den WL umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

⁴ Die im Eigentum des WL stehenden Leitungen und Apparate innerhalb des Grundstückes und der Räumlichkeiten des WK sind vom WK sorgfältig zu behandeln und nach bestem Wissen und Gewissen vor Schaden zu bewahren. Soweit der WLV und diese ALB keine abweichenden Bestimmungen enthalten, haften die Parteien für allfällige Schäden nach Massgabe der anwendbaren Gesetze.

5 Messung und Verrechnung Bezug Wärmeenergie

¹ Grundlage der Verrechnung der Leistungen des WL und der Energiebezüge des WK ist die Wärmepreisordnung.

² Anschlussbeitrag

Nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme des Wärmeverbundanschlusses bezahlt der WK einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Beitrag richtet sich nach der vertraglichen vereinbarten Wärmeleistung und wird gemäss Wärmepreisordnung berechnet.

³ Energiebezug

Der WK bezahlt dem WL die Wärmekosten nach Wärmeleistung und bezogener Wärmemenge. Grundlage der Berechnung sind Wärmelieferungsvertrag und Wärmepreisordnung. Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt nach dem durch den Wärmezähler erfassten effektiven Wärmebezug. Alle Preisansätze verstehen sich exkl. MWST.

⁴ Die hausinterne Weiterverrechnung ist Sache des WK.

⁵ Die Gültigkeit von Anschlussbeitrag und Energiepreis richtet sich nach der Wärmepreisordnung. Diese werden nach der definierten Indexierung für das jeweilige Abrechnungsjahr berechnet. Die WL ist berechtigt, bei einer grundlegenden Änderung der Kostensituation im Produktions- und Verteilsektor oder infolge geänderter behördlicher Vorschriften den Wärmepreis diesen Verhältnissen anzupassen.

⁶ Die Ablesung des Wärmebezuges des WK erfolgt an der Wärmemesseinrichtung durch Beauftragte des WL. Nachprüfungen der Messeinrichtung durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können vom WK jederzeit verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allfällig daraus folgenden Auswechslung der Wärmemesseinrichtung trägt die Partei, welche der Befund der Prüfstelle ins Unrecht setzt.

⁷ Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung gemäss Artikel 5, Absatz 6 eine Abweichung von mehr als 5%, werden die Rechnungen des WL über den Wärmebezug für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, berichtigt. Lässt sich der Zeitraum nicht sicher feststellen, so wird die Rechnung nur für die laufende Abrechnungsperiode berichtigt. Ist die Grösse der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, ermittelt der WL den Verbrauch aus dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden.

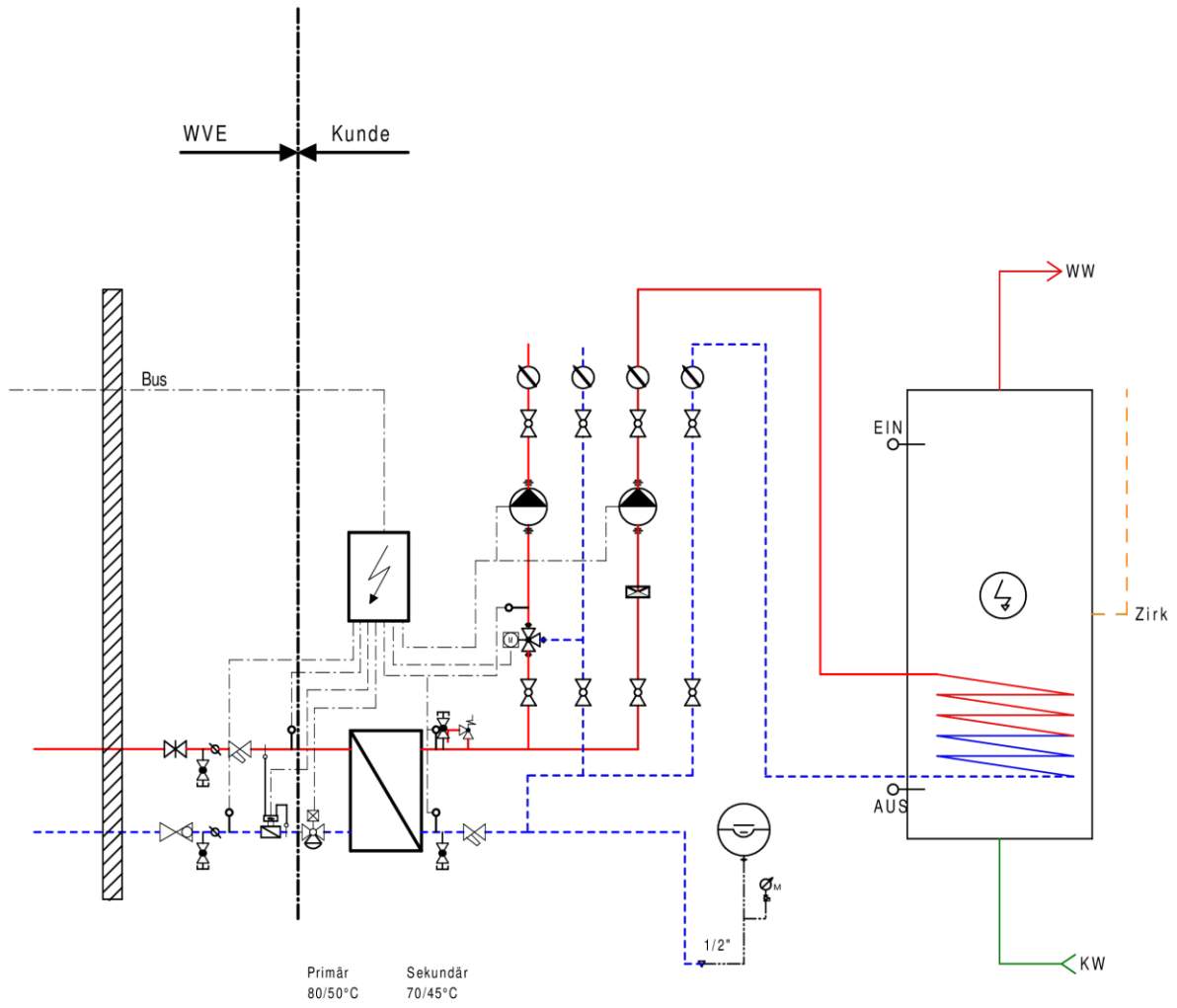
⁸ Rechnungsstellung und Zahlung:

Die Abrechnung für die bezogene Wärmeenergie erfolgt (in der Regel) einmal jährlich und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Halbjährlich werden Akontorechnungen gestellt. Anderweitige Verrechnungsmodalitäten könne im WLKV zwischen WL und WK individuell vereinbart werden. Bei allen Rechnungen über Wärmelieferungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten. Fehler in der Rechnungsstellung infolge Messfehler der Wärmemesseinrichtung werden gemäss Artikel 5, Absatz 7 geregelt.

Anhang II

Technische Anschlussvorschriften (TAV)

- 1. Allgemeines** Die Übergabe der Wärme vom Lieferanten WVE zum Kunden erfolgt über eine hydraulische Netztrennung (Wärmetauscher). Im Zuge der Netzsanierung müssen alle neuen und teilerneuten Anlagenteile entsprechend diesen TAV ausgeführt werden.
- 2. Liefergrenze** Bilden die primärseitigen Anschlussstutzen des Wärmetauschers
- 3. Primärseite** Lieferung und Montage durch Wärmelieferant WVE
Heiztemperatur Vorlauf 80 °C, Rücklauf 50 °C
 - 1 Hausabsperrschieber ND 10 mit Schweissenden
 - 2 Thermometer mit Einschweisschülse
 - 3 Entleerungen, Entlüftungen mind. 1/2", nach örtlichen Gegebenheiten
 - 4 Wärmezähler
 - 5 Schmutzfänger
 - Anschlussleitungen aus geschweissten Stahlrohren min. St 35
Schweiss-, Lot-, Gewinde und Flanschverbindungen
Betriebsdruck 6 bar, Betriebstemperatur 100 °C
Gewinde- und Pressverbindungen hitzebeständig 100 °C
- 4. Sekundärseite** Hausstation, Lieferung und Montage durch Wärmekunde
Maximale Rücklauftemperatur sekundär 55 °C
 - 1 Wärmetauscher, V4A (Stahl rostfrei, ND 10, gelötet od. geschraubt)
 - 2 Heizungsregler mit Überwachung Rücklauftemperatur Fernwärme
 - 3 Mengenregulierventil (Kombiventil) 6 bar, Einbau primärseitig
 - 4 Schmutzfänger
 - 5 Sicherheitseinrichtungen
 - 6 Umwälzpumpen
 - 7 Regelventile
 - 8 Regelfühler (Aussenfühler, Vorlauffühler, Rücklauffühler)
 - Anschlussleitungen freie Materialwahl für Wärmekunde



Anhang III

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 18ff des Wärmeverbundreglements vom 08.08.2017 wird folgender Gebührentarif erlassen:

Anschlussgebühr	Art. 1 Neuabonnenten haben im ersten Betriebsjahr eine einmalige Anschlussgebühr als Kostenanteil an die Erstellungs- und Anschaffungskosten zu leisten. Die Beiträge werden nach einem Schlüssel von der WVE festgelegt.
Energiepreis	Art. 2 ¹ Der Energiepreis beinhaltet den Grundpreis sowie den Wärmepreis. Er richtet sich nach dem Jahresdurchschnitt des Holzschnitzel-Produzentenpreises (Publikation Bundesamt für Statistik) für Pellets franko Verbraucher geliefert. Miteinbezogen werden die Veränderungen des Konsumentenpreisindex und des Kapitalzinses 1. Hypothek der Berner Kantonalbank. ² Er beträgt je kWh Fr. 0.05 bis Fr. 0.20. ³ Der Energiepreis ist ein Gleitpreis, der den Veränderungen der in Art. 2.1 aufgeführten Parameter in jeder Verrechnungsperiode jährlich einmal angepasst wird.
Information	Art. 3 Die geltenden Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich mit dem Budgetbeschluss bekannt gegeben.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Wärmeverbundreglement in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat den Anhängen, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 08.08.2017 zugestimmt. Sie treten auf den 01.09.2017 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Rudolf Stüdeli

sig. Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Anhänge vom 18.08.2017 bis 18.09.2017 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 18.08.2017 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 17.10.2017 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Anhänge am 01.09.2017 in Rechtskraft erwachsen sind.

Erlach, 20.10.2017 cb

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christof Berner